

# Stadt Frankfurt (Oder)

## Stadtverordnetenversammlung



### Antrag

Vorlage-Nr:	<b>10/ANT/0742</b>
Status:	öffentlich
Einreicher:	Jörg Gleisenstein, B 90/Die Grünen und die Fraktion DIE LINKE.
Datum:	26.11.2010
<b>Stasi-Überprüfung in der Stadtverordnetenversammlung</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
09.12.2010	Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die Stadtverordneten der Stadt Frankfurt (Oder) werden nach Annahme des Mandats auf eine geheimpolizeiliche, insbesondere auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR im Sinne des Stasi-Unterlagen-Gesetzes überprüft. Die Überprüfung erstreckt sich auch auf Personen, die gegenüber Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes hinsichtlich deren Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst rechtlich oder faktisch weisungsbefugt waren und auf inoffizielle Mitarbeiter des Arbeitsgebietes 1 der Kriminalpolizei der Volkspolizei. Abgeordnete, die erst nach dem 12. Januar 1990 das 18. Lebensjahr vollendeten, werden nicht überprüft. Scheidet ein Stadtverordneter vor Abschluss des Überprüfungsverfahrens aus der Stadtverordnetenversammlung aus, ist das Verfahren einzustellen. Die hierzu im Überprüfungsverfahren angefallenen Unterlagen sind umgehend zu vernichten.
2. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung ersucht die Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Bundesbeauftragte) um die Übermittlung von Unterlagen zum Zweck der Überprüfung. Die Stadtverordneten teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu diesem Zweck alle Vor- und Familiennamen (Geburtsnamen und Namen aus früheren Ehen), ihre Personenkennzahl nach dem Recht der DDR und die Wohnanschriften (Haupt- und Nebenwohnungen) vor dem 03. Oktober 1990 mit. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann zu einem späteren Zeitpunkt eine erneute Überprüfung einleiten, wenn neue Tatsachen oder Unterlagen beigebracht werden.
3. Es wird eine Kommission eingerichtet, die aus vier Mitgliedern besteht, die weder der Stadtverordnetenversammlung noch der Stadtverwaltung angehören und auf

Vorschlag des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder gewählt werden. Den Vorschlag unterbreitet der Vorsitzende im Benehmen mit den Fraktionen.

4. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung übermittelt unter Berücksichtigung des § 16 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes alle Unterlagen unmittelbar nach Eingang ungeöffnet an die Kommission. Enthält die Antwort der Bundesbeauftragten Anhaltspunkte, die auf eine Tätigkeit oder Verantwortung nach Absatz 1 Satz 1 oder 2 hinweisen, ist dem betreffenden Stadtverordneten die Möglichkeit einzuräumen, in einer angemessenen Frist Stellung zu nehmen.

5. Die Kommission trifft in Auswertung der Mitteilungen des Bundesbeauftragten und sonstiger ihr zugeleiteter oder von ihr beigezogener Unterlagen und Informationen Feststellungen, ob eine Tätigkeit oder Verantwortung nach Ziffer 1 Satz 1 oder 2 als erwiesen anzusehen ist. Ferner gibt die Kommission eine Bewertung, die zwischen „belastet“ und „unbelastet“ unterscheidet:

- Belastet ist ein Stadtverordneter, wenn er: hauptamtlicher Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR im Sinne des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gewesen ist und/oder eine Informationstätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR ausübte, die durch schriftliche Verpflichtungserklärung beweisbar ist.
- Nicht belastbar ist, wer im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit fachliche Informationen weitergab, durch die keine Personen diskriminiert oder belastet worden sind.

6. Die Kommission kann - soweit gesetzlich zulässig – ergänzende Unterlagen und Stellungnahmen der Bundesbeauftragten oder anderer Stellen anfordern und bei Bedarf um Akteneinsicht ersuchen. Entscheidungen bedürfen einer Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Kommission. Vor Abschluss der Feststellungen sind die Tatsachen dem betroffenen Stadtverordneten zu eröffnen und mit ihm zu erörtern. Der Stadtverordnete kann Akteneinsicht verlangen und sich einer Vertrauensperson bedienen.

7. Die Kommission hat das Recht, belasteten Stadtverordneten die moralische Empfehlung zur Mandatsniederlegung zu geben.

8. Die Feststellungen der Kommission werden unter Angabe der wesentlichen Gründe vom Vorsitzenden ausgefertigt und als nichtöffentliche Vorlage klassifiziert. In die Vorlage ist auf Verlangen eine Erklärung des betroffenen Stadtverordneten aufzunehmen. Die Stadtverordnetenversammlung befasst sich mit dieser Drucksache in geschlossener Sitzung, in deren Ergebnis der beschlossene Bericht, verbunden mit den Stellungnahmen betroffener Stadtverordneter, im Amtsblatt veröffentlicht wird.

9. Die Kommission tagt nichtöffentlich. Ihre Mitglieder sind vorbehaltlich der Ziffer 8 zur Verschwiegenheit verpflichtet. Bei Übermittlungen, Akteneinsicht nach und Veröffentlichungen sind berechnigte Interessen Betroffener und Dritter im Sinne des § 6 Absatz 3 und 7 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes zu berücksichtigen. Insbesondere die Rechte zum Schutz der Betroffenen sind während des gesamten Überprüfungsverfahrens zu beachten.

10. Die angefallenen Unterlagen sind mit Ablauf der Wahlperiode dem Brandenburgischen Landeshauptarchiv zur Übernahme anzubieten, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

**Entscheidungsergebnis:**

<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mit Mehrheit	<input type="checkbox"/>	zurückgezogen
<input type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Enthaltung
<input type="checkbox"/>	lt. Beschlussvorlage	<input type="checkbox"/>	abweichend	<input type="checkbox"/>	abgelehnt
<input type="checkbox"/>	zur Kenntnis genommen				
überwiesen					
Ausschließung § 22 BbgKVerf		Es wurden keine Ausschließungsgründe angezeigt.			
Wiedervorlage					